

**Gebührenordnung
der Gemeinde Selfkant vom xx.xx.2015
für die Benutzung von gemeindeeigenen Turnhallen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am xx.xx.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Benutzung der Turnhallen
zu sportlichen Zwecken**

1. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Turnhallen in Höngen, Süsterseel und Tüddern zu sportlichen Zwecken ist durch den jeweiligen Verein eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der wöchentlichen Nutzungszeit in der Zeit des Sommerplans (01.04. – 30.09.) und/ oder des Winterplans (01.10. - 31.03.) wie nachfolgend aufgeführt berechnet:

Nutzung der Halle in der Zeit vom 01.04. – 30.09. (Sommerplan) /
01.10. – 31.03. (Winterplan)

unter 5 Std. / Woche	100,00 € / je Halbjahr
5 – 10 Std. / Woche	200,00 € / je Halbjahr
über 10 Std. / Woche	300,00 € / je Halbjahr

Änderungen der Nutzungszeiten sind nur zu Beginn des Sommer- bzw. Winterplanes möglich.

Die Gebühren werden einmal jährlich erhoben.

**§ 2
Benutzung der Turnhallen
zu sonstigen Zwecken**

1. Aus Anlass von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die einhergehen mit einer kommerziellen Nutzung der Turnhalle, wird eine Benutzungsgebühr

je Zeitstunde von	6,00 €
höchstens jedoch pro Tag von	60,00 €

erhoben.

2. Aus Anlass von sonstigen Veranstaltungen, die einhergehen mit einer kommerziellen Nutzung der Turnhalle, wird eine Benutzungsgebühr

je Zeitstunde von	25,00 €
höchstens jedoch pro Tag von	125,00 €

erhoben.

3. Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn Eintrittsgelder erhoben werden oder Speisen und Getränke verkauft werden und die Einnahmen hieraus beim jeweiligen Veranstalter verbleiben.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Gemeinde Selfkant vom xx.xx.2015 für die Benutzung von gemeindeeigenen Turnhallen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den

Der Bürgermeister

Corsten